

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 86 / 08
vom 3. Juli 2008

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Union Evangelischer Kirchen beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

**Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige
Zusatzversicherung**

Die Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung vom 22. August 2002 (ABl. EKD S. 362) wird wie folgt geändert::

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "KAVO" um die Zahl 2008 ergänzt.
2. In der Bezeichnung des § 3 werden die Worte "gem. § 46 Abs. 2 KAVO" gestrichen.
3. In § 3 entfällt die Absatzbezeichnung.
4. In § 3 wird im ersten Satz das Wort "Zusatzrente" durch die Worte "zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach den Bestimmungen über die Kirchliche Altersversorgung" ersetzt.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 2008

Arbeitsrechtliche Kommission

Dr. Markus Kapischke
(Vorsitzender)